

Videokonferenz kann von SL erzwungen werden - oder gibt es Möglichkeiten sich zu wehren?

Beitrag von „Seph“ vom 22. Januar 2021 03:59

[Zitat von o0Julia0o](#)

Vorsicht vor Logineo: <https://digitalcourage.de/blog/2019/alle...-unterschreiben>

Der Link ist wenig zielführend. Die Argumente, die dort gegen Logineo aufgeführt werden, brechen in sich zusammen, sobald man als Lehrkraft generell private Geräte (z.B. im häuslichen Homeoffice) zur Arbeit mit Schuldaten nutzt. Dazu gehören z.B. Notenlisten, das Erstellen von Gutachten usw. Die im Link aufgeführten Punkte sind bereits dann umfassend zu beachten. Anders ausgedrückt: Durch Logineo kommen keine Punkte hinzu, die nicht ohnehin bereits umzusetzen waren.

PS: Da du gerne mit Datenschutz argumentierst, muss ich dich darauf hinweisen, dass in einer Vielzahl von Fällen Daten von Arbeitnehmern auch ohne deren Zustimmung verarbeitet werden dürfen. Das gilt insbesondere, wenn dies notwendig ist, um Aufgaben, die aus dem Arbeits-/Dienstverhältnis erwachsen, zu erfüllen (vgl. u.a. Art. 6 DSGVO und §26 BDSG).

Auch schließt die grundsätzlich technisch machbare Aufzeichnungsmöglichkeit den Einsatz entsprechender Konferenzsysteme nicht bereits aus. Diese Aufzeichnungsmöglichkeiten gibt es problemlos auch im Präsenzunterricht. Hier gehört eine entsprechende Belehrung, wie sonst auch, zwingend dazu. Zur effektiven Abwehr stehen einem im Fall der Fälle die normalen Mittel des Zivil- und Strafrecht zur Verfügung. Meine Schüler wissen, dass ich diese auch nutzen würde.